



Walter Röllig, 2. Vorsitzender, Alfred Poll, Ingrid Vornberger, Vorsitzende, Willi Schmitz, Karin Stämmele und Albert Windpassinger (v. l.)

MIETERVEREIN KEMPTEN

90 Jahre Rat und Hilfe für Mitglieder

Kempten - 90 Jahre ist der Mieterverein Kempten für seine Mitglieder tätig. Mit welchen positiven Ergebnissen verdeutlichte die 1. Vorsitzende Ingrid Vornberger in ihrem Jahresbericht auf der Jahreshauptversammlung. So habe sich nicht nur die Telefonberatung und eine zusätzliche Beratungszeit bewährt, sondern auch der Beratungsservice in Füssen werde trotz eines erheblichen Zeit- und Organisationsaufwandes weiterhin den Mitgliedern im Ostallgäu angeboten. „Unter den insgesamt über 2.800 Rechtsberatungen im vergangenen Jahr sind besonders die enorm zeitaufwendigen Überprüfungen von Nebenkostenabrechnungen, die Durchführung von Schönheitsreparaturen, Mängelbehebung in den Wohnungen sowie Kautionsrückzahlungen als Schwerpunkte zu nennen.“

Eine zusätzliche Arbeitsbelastung für Anwalt und Personal stellten die Auseinandersetzungen mit der Deutschen Annington dar, so die 1. Vorsitzende. Vordringlich ging es hier um massive Mängel in den Wohnungsanlagen Uhland- und Sailerstraße, verbunden mit unkorrekten Nebenkostenabrechnun-

gen sowie nicht korrekten Mieterhöhungen nach erfolgter Modernisierung.

Landesvorsitzender zu Gast

Als Gastredner begrüßte Ingrid Vornberger den Vorsitzenden des Landesverbandes Bayern, Alfred Poll. Er berichtete anlässlich des 90-jährigen Bestehens des Mietervereins in einem historischen Überblick über die vielen Erfolge der Mieterorganisation auf Landes- und Bundesebene. „Besonders hervorzuheben ist die Tatsache, dass die in den Nachkriegsjahren nur halbgesetzlichen Regelungsrichtlinien durch ständige Einflussnahme auf die Politik und hartnäckig geforderte Gesetzesverbesserungen im Jahr 2001 in einem einheitlichen Mietrecht zusammengefasst wurden.“ Vor allem die Heizkostenverordnung sowie die eindeutigen Regelungen zu Mieterhöhungen und Kündigungen hätten in diesem Gesetz zu klaren Rechtsverhältnissen zwischen Mietern und Vermietern geführt. „Allerdings dürfen wir keine Änderungen im bestehenden Mietrecht zulassen, denn Mieterschutz ist für uns eine stets vorrangige Aufgabe und Verpflichtung,

die wir in partnerschaftlicher Kooperation mit den Vertretern der Vermieterorganisation und der Wohnungswirtschaft wahrnehmen.“ Dabei werde man in ganz hervorragender Weise vom Mieterbund in Berlin unterstützt. Durch regelmäßige Schulungstagen in Bayern halte man Mitarbeiter und Rechtsberater der Mietervereine auf dem neuesten Stand.

Neuwahlen und Ehrungen

Bei den anstehenden Neuwahlen des Vorstandes wurde die Vorsitzende Ingrid Vornberger in ihrem Amt bestätigt. 2. Vorsitzender wurde wiederum Walter Röllig, Kassierer Rolf Disselhoff, Schriftführer Wolfgang Hartmann, Beisitzer wurden Hans-Christoph Bodenstab, Kurt Klug, Max Klug (neu) und Günter Wirth. Als Revisoren wurden Lothar Köster und Inge Drexl benannt.

Zum Abschluss der erfolgreichen Versammlung wurden nicht nur 26 Mitglieder für 25 Jahre Vereinstreue geehrt, sondern auch Helmut Leininger und Willi Rogler für 40 Jahre Mitgliedschaft unter großem Beifall mit der Goldenen Ehrennadel ausgezeichnet. ■

Mieterverein Straubing-Bogen trauert um Bernd Uekermann

Straubing - Der Mieterschutzverein Straubing-Bogen hat seinen langjährigen 1. Vorsitzenden und sein Gründungsmitglied verloren. Bernd Uekermann verstarb am 30. Mai 2009 im Alter von 67 Jahren.

Der im Jahre 1972 von Jochen Grottrian, Kajetan Weber und ihm gegründete Mieterschutzverein nahm unter seiner Führung einen rasanten Aufstieg und vertritt heute über 2.500 Mieterfamilien. Als engagierter Vereinsvorsitzender und Stadtrat war es auch sein Verdienst, dass Straubing einen qualifizierten Mietspiegel erhielt. Durch ihn konnten viele Rechtsstreite vermieden und vor Gericht die Rechtssicherheit für Mieter und Vermieter gestärkt werden. Vielen Mietern half er durch sein Engagement in schwierigen Auseinandersetzungen und persönlich belastenden Situationen.



Bernd
Uekermann

Der Mieterschutzverein hat mit Bernd Uekermann eine tragende Säule verloren. Der Vorstand wird alles tun, sein Werk fortzuführen.

In einer Stellungnahme gegenüber der Mieterzeitung würdigte Alfred Poll, der Vorsitzende des Deutschen Mieterbundes – Landesverband Bayern, die Verdienste des Verstorbenen. Es seien Menschen wie Bernd Uekermann, die mit großem persönlichem Engagement ihre Kraft und Zeit einsetzen, um die Ziele der Mieterbewegung in ihrer täglichen Praxis vor Ort im Dienste der Mieter und Mieterinnen in Rat und Tat umzusetzen, so Poll. Der Landesvorsitzende sprach besonders der Familie des Verstorbenen sein Mitgefühl aus.



Thomas Weiland, neu gewählter 1. Vorsitzender des Mietervereins Augsburg

Augsburg - Bei der Jahreshauptversammlung des Mietervereins Augsburg im Juli 2009 haben die Mitglieder Thomas Weiland, seit 1997 Rechtsberater und seit 1. November 2008 Geschäftsführer des mit über 11.000 Mitgliedern drittgrößten Mietervereins im Deutschen Mieterbund – Landesverband Bayern, einstimmig zum 1. Vorsitzenden gewählt.

Auf Willisch folgt Weiland

Thomas Weiland übernimmt dieses Amt von Rechtsanwalt Günter Willisch, der den Vereinsvorsitz seit dem Tode des langjährigen 1. Vorsitzenden Georg Müller im letzten Jahr innehatte und nunmehr aus Altersgründen für eine Wiederwahl nicht mehr zur Verfügung stand. Ihm zur Seite stehen Rechtsanwalt Maximilian Osterried als 2. Vorsitzender und Rechtsanwalt Michael Niessner als Kassierer, die nach der Ergänzungswahl im Dezember 2008 in ihren Ämtern bestätigt wurden, sowie die langjährige und wieder gewählte Schriftführerin Rechtsanwältin Isolde Merkel. Mit Thomas Weiland an der Spitze des Vereins wurde der bereits bei der Ergänzungswahl eingeläutete Generationswechsel im Mieterverein Augsburg fortgeführt. Ebenfalls neu gewählt oder bestätigt wurden die Mitglieder des Beirates und die Revisoren, wobei Rechtsanwältin Anne Kilg-Meyer und Veronika Rei-

Mieterverein Augsburg mit neuem Vorstand

ber neu in den Beirat gewählt wurden.

Mitgliederentwicklung positiv

Den Wahlen vorangegangen waren der Geschäftsbericht des stellvertretenden Vorsitzenden, Rechtsanwalt Maximilian Osterried, der Kassenbericht von Kassenführer Rechtsanwalt Michael Niessner und der Revisionsbericht von Ruth Pfundner. Der 2. Vorsitzende Rechtsanwalt Osterried leitete bis zur Wahl des 1. Vorsitzenden die Sitzung und ging in seinem Geschäftsbericht auf die positive Mitgliederentwicklung im Hauptverein Augsburg und den Außenstellen in Günzburg und Nördlingen ein. Auch wurden die solide Finanzlage des Vereins und die politische Verbandsarbeit im Deutschen Mieterbund (DMB) und DMB-Lan-

desverband Bayern erläutert. In seinem Bericht schilderte Rechtsanwalt Osterried nochmals kurz die gesetzgeberische Entwicklung des Mietrechts und hob die Errungenschaften der Mietrechtsreform 2001 hervor.

Ehrungen und ein Dankeschön

Der ausgeschiedene 1. Vorsitzende und zuvor langjährige 2. Vorsitzende Rechtsanwalt Günter Willisch sowie der aus dem Beirat ausgeschiedene Franz Kolter wurden für ihre Verdienste im Mieterverein Augsburg öffentlich gewürdigt. Für seine Verdienste um die Mieterbewegung war Günter Willisch auf dem Deutschen Mietertag in Leipzig mit der Ehrennadel in Gold des Deutschen Mieterbundes ausgezeichnet worden.

Einer der ältesten Mietervereine Deutschlands

Der Mieterverein Augsburg wurde im Jahre 1901 gegründet und ist damit einer der ältesten Mietervereine in Deutschland. Im Jahre 1999 bezog der traditionsreiche Mieterverein eigene Geschäftsräume in der Hallstraße 11 in Augsburg. Dort werden die Mitglieder in allen mietrechtlichen Angelegenheiten (Nebenkostenabrechnungen, Schönheitsreparaturen, Mieterhöhungen, Kündigungen und vieles mehr) von acht Honoraranwälten sowie dem Volljuristen Thomas Weiland von Montag bis Freitag beraten. Für Mitglieder aus dem Raum Krumbach-Günzburg-Dillingen werden einmal wöchentlich in Günzburg Beratungen abgehalten. Aber auch den Mietern aus „Nordschwaben“ im Landkreis Donau-Ries, die Mitglied werden, bietet der Verein die Möglichkeit, sich in Nördlingen und damit quasi vor Ort an das Kompetenzteam des Mietervereins mit allen ihren Mietrechtsproblemen zu wenden. Der Mieterverein Augsburg bietet damit seinen Mitgliedern ein außerordentlich gutes und kompetentes Beratungsangebot, womit sich eine Vielzahl der Streitfälle außergerichtlich und damit – nicht nur für Mieter – kostengünstig klären lassen. ■

Mieterverein Bamberg Beitragserhöhung

Bamberg - Der Mieterverein Bamberg weist darauf hin, dass gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16. Juni 2009 der Mitgliedsbeitrag zum 1. Januar 2010 auf 48 Euro zuzüglich Beitrag für die Rechtsschutzversicherung angepasst worden ist. Die Vereinsmitglieder werden gebeten, die anstehende Beitragserhöhung zu beachten und dafür zu sorgen, dass der Lastschrifteneinzug sichergestellt ist. ■

Mieterbund Regensburg Mitgliederversammlung

Der Mieterbund Regensburg lädt seine Mitglieder zur satzungsgemäßen Mitgliederversammlung ein. Diese findet am Samstag, den **17. Oktober 2009**, um 15.00 Uhr in der Gaststätte Spitalgarten, Am Brückenfuß, 93059 Regensburg, statt.

TAGESORDNUNG

1. Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden
2. Bericht des Schatzmeisters
3. Bericht der Revisoren
4. Aussprache
5. Entlastung des Vorstandes
6. Mitgliederehrung
7. Gebührenordnung
8. Anträge und Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung bitte schriftlich bis spätestens 12. Oktober 2009 in der Geschäftsstelle einreichen.

Alle Teilnehmer werden mit Kaffee und Kuchen bewirtet.

Kurt Schindler, Vorsitzender
Horst Eifler, stellvertretender Vorsitzender

DMB-Landesverband Bayern, Sitz München, Geschäftsstelle: Am Antritt 15, 83727 Schliersee, Telefon 0 80 26/6 06 69 10. Verantwortlich für den Inhalt der Seiten 15–18: Alfred Poll, Vorsitzender

Der Mieterverein Dachau lädt seine Mitglieder zur Jahreshauptversammlung ein. Die Versammlung findet am Samstag, den **14. November 2009**, um 14.00 Uhr im Augustenfelder Hof, Schleißheimer Straße 99, 85221 Dachau, statt.

Die Tagesordnung umfasst folgende Punkte:

1. Begrüßung
2. Grußworte
3. Geschäfts- und Kassenbericht
4. Bericht der Revisoren
5. Aussprache über die Berichte
6. Entlastung des Vorstands
7. Neuwahl des Vorstands und der Revisoren
8. Ehrungen von Mitgliedern
9. Satzungsänderung
- § 2 der Satzung Absatz 2 Ziffer d

wird ersatzlos gestrichen

§ 3 der Satzung wird ergänzt:

Nach Absatz 1, Satz 1

1. ... der diese Satzung anerkennt.

Neuer Absatz 2 wird in Satzung eingefügt:

2. Der Ehegatte, Lebenspartner oder eine andere mit einem Mitglied in einem auf Dauer angelegten gemeinsamen Hausstand lebende Person kann auf eigenen Antrag Mitglied (mit Zustimmung des Mitgliedes) werden. Ob von diesem Mitglied ein Aufnahmebeitrag und Mitgliedsbeiträge erhoben werden sowie deren etwaige Höhe, wird vom Gesamtvorstand festgelegt.

3. Dieses Mitglied führt den Namen „Zweitmitglied“.

4. Die Zweitmitgliedschaft ist an die Mitgliedschaft des ordentlichen Mitglieds sowie an die Dauer des gemeinsamen Hausstandes gebunden. Sie erlischt mit der Beendigung der Mitgliedschaft des ordentlichen Mitglieds oder mit der Auflösung des auf Dauer angelegten gemeinsamen Hausstands. Die Mitglieder sind zur sofortigen Mitteilung über die Beendigung des auf Dauer angelegten gemeinsamen Hausstands an den geschäftsführenden Vorstand

Jahreshauptversammlung

verpflichtet. Das Zweitmitglied kann seine Mitgliedschaft durch Übernahme der Beitragspflicht als ordentliche Mitgliedschaft fortsetzen; hierzu genügt eine schriftliche Anzeige an den geschäftsführenden Vorstand.

5. Das Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen sowie das aktive und passive Wahlrecht bei Wahlen im Verein stehen nur ordentlichen Mitgliedern, nicht Zweitmitgliedern zu.

§ 4 der Satzung wird eingefügt:

ENTLASSUNG

§ 4 der Satzung Absatz 1 wird geändert und eingefügt:

Der geschäftsführende Vorstand kann die Mitgliedschaft mit Wirkung für die Zukunft innerhalb eines Monats nach Zugang der Beitrittsklärung ohne Angabe von Gründen widerrufen. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

§ 4 der Satzung Absatz 2 a wird gestrichen:

„durch eingeschriebenen Brief“

§ 4 der Satzung Absatz 2 a, Satz 3 wird geändert:

Der Austritt kann frühestens zum Ende des auf den Eintritt folgenden Kalenderjahres erfolgen.

§ 4 der Satzung Absatz 2 b wird ergänzt:

Familienmitglied „wie auch die Erben“

§ 4 der Satzung Absatz 3 c wird ergänzt:

der „geschäftsführende“ Vorstand.

§ 4 der Satzung Absatz 4 wird geändert:

Der Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes, mit dem ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen wird, ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Der Betroffene hat das Recht, innerhalb eines Monats Einspruch einzulegen. Beim Verstreichenlassen dieser Frist ist eine gerichtliche Nachprüfung

ausgeschlossen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 4 der Satzung Absatz 5 wird eingefügt:

Das Mitglied kann aus der Mitgliedschaft entlassen werden. Voraussetzung ist ein Wohnortwechsel des Mitglieds in den Einzugsbereich eines anderen Mietervereins des DMB und die nachgewiesene Begründung einer Mitgliedschaft bei dem Verein des Zuzugsortes.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist die Mitgliedschaft beendet.

§ 4 der Satzung Absatz 5 wird Absatz 6

§ 5 der Satzung Absatz 2 a wird ergänzt:

Wird hierzu ein Beratungstermin vereinbart und dieser schuldhaft vom Mitglied nicht wahrgenommen und dies nicht innerhalb von 24 Stunden zuvor dem Verein mitgeteilt, kann dem Mitglied eine Geldbuße auferlegt werden, deren Höhe vom Vorstand festgelegt wird.

§ 5 der Satzung Absatz 2 b wird ergänzt:

„sowie Erstellung von Abschriften“ ...

§ 5 der Satzung Absatz 2 c wird geändert:

Vermittlung fachkundiger Rechtsanwältinnen.

§ 5 der Satzung Absatz 3 wird geändert:

Die Einhaltung von gesetzlichen, gerichtlichen und anderweitigen Fristen ist Sache des Mitglieds, es sei denn, das Mitglied hat die Fristenkontrolle im Einzelfall mit dessen ausdrücklicher Zustimmung an den Verein übertragen.

§ 5 der Satzung Absatz 4 wird hinzugefügt:

Der Verein haftet den Mitgliedern nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung eines Schadens.

§ 5 der Satzung Absatz 5 wird hinzugefügt:

Rechtsschutz für gerichtliche Verfahren in Wohnraummietangelegenheiten besteht für das Mitglied über die DMB-Rechtsschutz AG im Rahmen der jeweils geltenden Versicherungsbedingungen. Gewährung erfolgt durch die Rechtsschutzversicherung nicht als Leistung des Vereins und ist abhängig von den Bedingungen des Gruppenversicherungsvertrags.

§ 5 der Satzung Absatz 4 wird Absatz 6

§ 5 der Satzung Absatz 6 Satz 3 wird ersetzt:

Der Beitrag ist eine Bringschuld. Für jede Mahnung kann ein Kostenanteil erhoben werden, dessen Höhe vom Vorstand festgesetzt wird.

§ 5 der Satzung Absatz 5 wird Absatz 7

§ 5 der Satzung Absatz 8 wird hinzugefügt:

Der Verein speichert und nutzt personenbezogene Daten der Mitglieder im EDV-Mitglieder-Verwaltungssystem zu Vereinszwecken, soweit dies zur Ausübung der satzungsgemäßen Tätigkeit erforderlich ist. Die Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnis Dritter geschützt.

Als Mitglied des Deutschen Mieterbundes – Landesverbands Bayern e. V. sowie des Deutschen Mieterbundes e. V. ist der Verein zur Datenübermittlung verpflichtet. Hierzu erteilt das Mitglied seine Zustimmung.

Da über den Verein eine Gruppen-Rechtsschutzversicherung besteht, ist der Verein im Zusammenhang mit dieser zur Übermittlung von für die Vertragsdurchführung erforderlichen Mitgliederdaten verpflichtet. Hierzu erteilt das Mitglied seine Zustimmung.

Wirkt der Verein im Rahmen seines satzungsgemäßen Zwecks bei der Erstellung von Miet-, Heiz- oder Betriebskostenspiegeln mit, ist er befugt, die zu deren Erstellung notwendigen Daten seiner Mitglieder an

mit der Erstellung beauftragte Dritte zu übermitteln. Hierzu erteilt das Mitglied seine Zustimmung.

Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form an Vorstandsmitglieder herausgegeben, wenn deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordert.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm die Einsichtnahme in die Mitgliederliste gegen die schriftliche Versicherung, dass die Daten aus der Mitgliederliste nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden, gewährt.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht zur Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 6 der Satzung Absatz 3 wird Absatz 4

§ 7 der Satzung Absatz 1 wird gestrichen:

Die folgenden Absätze werden in Folge ihres Erscheinens neu nummeriert.

§ 7 der Satzung Absatz 4 wird geändert:

„in der Regel“ wird gestrichen
§ 7 der Satzung Absatz 9 wird Absatz 8 und wird eingefügt:
„wie auch die Änderungen des Vereinszwecks“ ...

§ 7 der Satzung Absatz 11: Neu

Mitglieder können in einer Frist

von zwei Wochen gegen fehlerhafte Beschlüsse der Mitgliederversammlung Widerspruch beim Vorstand einlegen.

§ 7 der Satzung Absatz 12: Neu

Die Frist zur gerichtlichen Anfechtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung beträgt einen Monat ab dem Tag der Beschlussfassung. Vorstandswahlen können mit einer Frist von zwei Wochen gerichtlich angefochten werden.

§ 7 der Satzung Absatz 13: Neu

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die keine Beitragsrückstände haben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 8 der Satzung Absatz 1 a wird geändert:

Als geschäftsführender Vorstand im Sinne von § 26 BGB, bestehend aus dem ersten Vorsitzenden und einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 8 der Satzung Absatz 1 b wird geändert:

Als Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Kassierern, den Schriftführern und eventuellen Beisitzern.

§ 8 der Satzung: Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen

Die weiteren Absätze werden daher neu nummeriert.

§ 8 der Satzung Absatz 3 wird Absatz 2 – Änderung:

Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen, gültigen Wahl des neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit statt, wobei das Amt des ausscheidenden Mitgliedes bis zur satzungsgemäßen, gültigen Ersatzwahl durch den 1. Vorsitzenden ausgeübt wird.

In den Vorstand können nur Personen gewählt werden, die dem Verein bereits zwei Jahren als ordentliches Mitglied angehören und stimmberechtigt sind.

§ 8 der Satzung Absatz 5 wird Absatz 4 – Änderung:

- es wird gestrichen: „oder dem Beschwerdeausschuss“

- es wird gestrichen: „wenn ein mit dem Mitglied zusammenwohnendes weiteres Mitglied (Ehegatte, Kinder usw.) dem Verein angehört“

§ 8 der Satzung Absatz 6 wird Absatz 5 – Änderung:

Zur Durchführung der Vereinsarbeit kann der Gesamtvorstand die erforderlichen Mitarbeiter berufen, Verträge wie z. B. Arbeits-, Mietverträge eingehen und Arbeitsausschüsse bilden.

§ 8 der Satzung Absatz 7 – Neu:

Der Vorstand haftet dem Verein und seinen Mitgliedern nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung eines Schadens.

§ 8 der Satzung Absatz 8 – Neu:

Die Bestellung zum Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund, etwa bei Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, durch die Mitglieder-

versammlung widerrufen werden.

§ 9 der Satzung wird gestrichen

§ 10 der Satzung wird zu § 9 § 9 der Satzung Absatz 1 – Änderung:

Zwei Revisoren werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

§ 11 der Satzung wird zu § 10 – Änderung:

„sowie des Beschwerdeausschusses“ entfällt

§ 12 der Satzung wird zu § 11

§ 13 der Satzung wird zu § 12

§ 14 der Satzung wird zu § 13

10. Behandlung weiterer Anträge (siehe dazu § 7, Ziffer 10 unserer Satzung)

11. Verschiedenes und Schlusswort

Wir bitten um zahlreichen Besuch. Wir werden Sie, wie in den vergangem Jahren, mit Kaffee und Kuchen bewirten.

Wolfgang Winter

1. Vorsitzender

Frauke Odenthal und

Ursula Lamp-Köckert

Stellvertretende Vorsitzende

Mieterverein Schwandorf

Mitgliederversammlung

Der Mieterverein Schwandorf lädt zur ordentlichen Mitgliederversammlung am Montag, den **26. Oktober 2009**, um 19.00 Uhr in Schwandorf, Gasthaus „Schwefelquelle“, An der Schwefelquelle 12, herzlich ein.

VORSCHLAG FÜR DIE TAGESORDNUNG

1. Berichte (Vorsitzender, Kassiererin, Rechnungsprüfer)
2. Aussprache
3. Referat „Aktuelle Fragen aus Wohnungswirtschaft und Mietrecht“
Landesvorsitzender Alfred Poll
4. Aussprache zum Referat
5. Satzungsänderung
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Neuwahl der Vorstandschaft
8. Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand, Büro Dr.-Martin-Luther-Straße 12, 92421 Schwandorf, eingereicht werden.

Der Verein lädt alle Mitglieder zu einem Imbiss ein.

Franz Schindler, Vorsitzender

Helga Riehl, stellvertretende Vorsitzende